

Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

Unparteiischen Vorsitzenden des
Gemeinsamen Bundesausschusses
Herrn Prof. Josef Hecken
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

Prof. Dr. Karl Lauterbach

Bundesminister
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn

TEL +49 (0)228 99 441-1003
FAX +49 (0)228 99 441-4907
E-MAIL poststelle@bmg.bund.de

Bonn, 18. Januar 2024

Sehr geehrter Herr Professor Hecken,

für Ihr Schreiben vom 29. November 2023 zum gesetzlichen Änderungsbedarf im GKV-Leistungsrecht für Personen mit Geschlechtsinkongruenz und Geschlechtsdysphorie danke ich Ihnen.

Sie sprechen das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 19. Oktober 2023 (B1 KR 16/22 R) zum Leistungsanspruch einer non-binären Person auf eine Mastektomie und die damit verbundenen Probleme bei der Versorgung von transgeschlechtlichen Versicherten an. In diesem Zusammenhang bekräftigen Sie den dringenden Handlungsbedarf zur Umsetzung des im Koalitionsvertrag enthaltenen Auftrags, dass geschlechtsangleichende Maßnahmen vollständig durch die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) übernommen werden sollen.

In Vorbereitung der Umsetzung dieses Auftrags fand, auch unter Teilnahme Ihres Hauses, auf Einladung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) bereits ein erstes Fachgespräch mit medizinischen Fachgesellschaften, Betroffenenverbänden und der Selbstverwaltung statt. Die Ergebnisse dieses Fachgesprächs sowie das Urteil des BSG fließen in die Überlegungen der Bundesregierung zur konkreten Ausgestaltung des Auftrags aus dem Koalitionsvertrag ein. Die Prüfungen sind noch nicht abgeschlossen. Eine abschließende Bewertung der Entscheidung des BSG kann erst erfolgen, wenn das Urteil im Volltext vorliegt.

Ich kann Ihnen jedoch versichern, dass ich beabsichtige, noch in dieser Legislaturperiode eine Neuregelung vorzulegen, die die Versorgung von Versicherten mit Geschlechtsinkongruenz und Geschlechtsdysphorie auf eine neue, eigenständige Grundlage stellt und auch die Behandlung nicht-binärer Personen ermöglicht.

Seite 2 von 2 Ich stimme Ihnen allerdings auch zu, dass eine „Versorgungslücke“ vermieden werden muss, die infolge des o. g. Urteils bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung entstehen könnte.

Aus diesem Grund hat der Spitzenverband Bund der Krankenkassen seinen Mitglieds-kassen per Rundschreiben vom 26. Oktober 2023 bereits empfohlen, zunächst bis zum Vorliegen der Urteils-gründe in laufenden Fällen die Kosten für bereits begonnene – medizinisch notwendige – Behandlungen von transsexuellen Personen im Rahmen von geschlechtsangleichenden Maß-nahmen (Mann-zu-Frau-Transsexualismus/Frau-zu-Mann-Transsexualismus) weiterhin zu übernehmen sowie bis auf Weiteres über Neuansträge auf geschlechtsangleichende Maßnahmen transsexueller Personen auf der Grundlage der bisher gefestigten leistungsrechtlichen Maßstäbe zu entscheiden.

Aus Sicht des BMG bestehen keine Bedenken, diese Praxis mit Blick auf die von mir nunmehr in Aussicht gestellte Neuregelung und den manifestierten Willen der die Regierung tragenden Frak-tionen des Deutschen Bundestags, die Versorgung mit geschlechtsangleichenden Maßnahmen durch die GKV sicherzustellen, auch über den Zeitpunkt des Vorliegens der schriftlichen Urteils-gründe hinaus bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung und einer darauf aufbauen-den Richtlinie des G-BA fortzuführen.

Da die bisherige Leistungspraxis der Krankenkassen weitgehend auf höchstrichterlicher Recht-sprechung beruht, sehe ich bis zum Inkrafttreten der Neuregelung jedoch keine Möglichkeit einer Ausweitung der Anspruchsberechtigung auf non-binäre Personen.

Mit freundlichen Grüßen

